



In den	Sitzung am:
Rat der Stadt Wolfenbüttel	02.11.2016

Bildung des Verwaltungsausschusses für die XVIII. Wahlperiode;

- hier: 1. Erhöhung der Zahl der Beigeordneten
 2. Sitzverteilung im Verwaltungsausschuss
 3. Besetzung des Verwaltungsausschusses

Beschlussvorschlag:

- „1. Die Zahl der Beigeordneten im Verwaltungsausschuss wird für die XVIII. Wahlperiode des Rates der Stadt Wolfenbüttel um zwei auf zehn Beigeordnete erhöht.
2. Für den Verwaltungsausschuss wird folgende Sitzverteilung festgestellt:
- | | |
|----------------------------------|---------|
| - SPD-Fraktion | 3 Sitze |
| - CDU-Fraktion | 3 Sitze |
| - Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN | 1 Sitz |
| - AfD-Fraktion | 1 Sitz |
| - FDP-Fraktion | 1 Sitz |
| - Gruppe DIE LINKE./PIRATEN | 1 Sitz |
3. Die Besetzung des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus der Anlage zum Protokoll, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.“

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenträger-/Investitions-Nr. _____	
<input checked="" type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Gesamteinnahmen* in Höhe von	_____ €
<input type="checkbox"/> Gesamtausgaben* in Höhe von	_____ €
* Bei unbefristeten/lfd. Angelegenheiten ist die Jahresangabe erforderlich.	
<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> einmalige <input type="checkbox"/> laufende Folgekosten/-leistungen i. H. v.	_____ €/Jahr
(Auswirkung i. d. Folgejahren einschätzen)	
[Folgekosten = positiver Betrag, Entlastung = negativer Betrag]	

Begründung:**Zu 1.:**

Der Verwaltungsausschuss setzt sich aus

1. der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister,
2. Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordnete) und
3. Abgeordneten mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG, Grundmandate)

zusammen.

Der Rat der Stadt Wolfenbüttel besteht aus 42 Abgeordneten, sodass gem. § 74 Abs. 2 S. 1 NKomVG grundsätzlich acht Beigeordnete für den Verwaltungsausschuss zu benennen sind.

In Gemeinden, deren Rat 16 bis 44 Abgeordnete hat, kann der Rat gem. § 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht.

Zu 2.:

Die Sitze werden gem. § 71 Abs. 2 S. 2 bis 7 NKomVG entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen und Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Ratsvorsitzende.

Nach dem Ergebnis der Gemeindewahl am 11.09.2016 errechnet sich folgende Sitzverteilung:

	Mitgliederzahl	Anteilsverhältnis	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach Zahlenbruchteil	Sitze im VA Gesamt
SPD	14	3,333	3		3
CDU	13	3,095	3		3
GRÜNE	6	1,429	1		1
AfD	4	0,952	0	1	1
FDP	2	0,476	0	1	1
DIE LINKE./PIRATEN	3	0,714	0	1	1
Gesamt	42		7	3	10

Auf alle Fraktionen und Gruppen des Rates entfällt mindestens ein Sitz im Verwaltungsausschuss, sodass keine Grundmandate im Sinne des § 71 Abs. 4 NKomVG zu vergeben sind.

Zu 3.:

Die Besetzung des Verwaltungsausschusses erfolgt nach den Vorschriften des § 75 Abs. 1 NKomVG. Demnach werden in der konstituierenden Sitzung des Rates

1. die Beigeordneten gem. § 71 Abs. 2 S. 2 bis 7 und Abs. 3 NKomVG und
2. die in § 74 Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitglieder des Verwaltungsausschusses gem. § 71 Abs. 4 S. 1 und 2

bestimmt.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden von den Fraktionen und Gruppen benannt. Für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander, wobei von den Fraktionen und Gruppen eine feste interne Vertretungsregelung zu benennen ist, sodass jeweils nur ein namentlich festgelegter „2. Vertreter“ für jeden „1. Vertreter“ in Frage kommt. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin bzw. einen zweiten Stellvertreter bestimmen.

Der Rat stellt die Sitzverteilung und die Besetzung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Stellvertretungen durch Beschluss fest.